

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Segeberg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuersetz sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Schleswig-Holsteinischen Grundsteuerhebesatzgesetzes wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 27. Mai 2025 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

		erhöht um	vermindert um	und damit der Ge- samtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegen- über bisher festge- setzt	nunmehr fest- gesetzt auf
		€	€	€	€
1.	im Ergebnisplan der				
	Gesamtbetrag der Erträge	2.928.200,00		60.580.100,00	63.508.300,00
	Gesamtbetrag der Aufwendungen	2.290.900,00		63.866.900,00	66.157.800,00
	Jahresüberschuss				
	Jahresfehlbetrag		637.300,00	3.286.800,00	2.649.500,00
	einer Inanspruchnahme der Aus- gleichsrücklage nach § 26 Abs. 1 S. 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	2.649.500,00		0,00	2.649.500,00
	einem Jahresergebnis unter Inan- spruchnahme der Ausgleichsrücklage	3.286.800,00		-3.286.800,00	0,00
2.	im Finanzplan der				
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.862.500,00		59.095.800,00	61.958.300,00
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.712.000,00		59.117.600,00	60.829.600,00
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	1.168.000,00		15.971.900,00	17.139.900,00
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	1.168.000,00		17.514.500,00	18.682.500,00

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

- der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen
und Investitionsförderungsmaßnahmen
von bisher 11.718.500,00 € auf 12.624.000,00 €
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
von bisher 26.790.000,00 € auf 28.478.600,00 €
- der Höchstbetrag der Kassenkredite
von bisher 25.000.000,00 € auf 25.000.000,00 €
- die Gesamtzahl der im Stellenplan
ausgewiesenen Stellen von bisher 327,5908 auf 329,9780 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuersetz sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Schleswig-Holsteinischen Grundsteuerhebesatzgesetzes wie folgt geändert:

Die Hebesätze bleiben unverändert.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 50.000,00 Euro.

Die Zustimmung der Stadtvertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind in die Finanzberichte aufzunehmen.

§ 5

- (1) Der Etat gliedert sich in vier Budgets für die Ämter und ein Finanzbudget. Die Leistungsbudgets sind Teilbudgets der Ämterbudgets. Die Deckungsfähigkeit bezieht sich auf die Ämterbudgets. Für die nach der Anlage 2 zum Vorbericht nach § 20 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets gilt folgende Budgetierungsregel:

Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen mit Ausnahme der Ausgaben der Kontengruppen bzw. –arten, 581 (interne Leistungsbeziehungen), 57 (Abschreibungen) und 549 sowie 515 und 516 (Zuführungen zu den Rückstellungen) sind gegenseitig deckungsfähig.

- (2) Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen innerhalb eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 10. Juni 2025 erteilt.

Bad Segeberg, den 10. Juni 2025

gez. Toni Köppen

L.S.

Bürgermeister